



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

07. August 2016

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Was ist zu tun, wenn das Amt den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen verweigert?

Kürzlich haben wir über den Fall von Georg berichtet, dem – nach anfänglicher Verweigerung – der Zugang zu den ihn betreffenden Verwaltungsunterlagen gewährt wurde, nachdem er einen schriftlichen Antrag gestellt und bewiesen hat, ein spezifisches Interesse am Schutz einer rechtlich relevanter Situation zu haben. Daraufhin hat Helene die Volksanwaltschaft angeschrieben und erklärt, dass sie ebenso vorgegangen sei, das entsprechende Amt ihr aber den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen nicht gewährt habe.

„Ich habe der für mein Anliegen zuständigen Verwaltung einen schriftlichen Antrag gestellt“, erzählte Helene der Volksanwaltschaft, „aber die Frist von 30 Tagen ist verstrichen, ohne dass ich von diesem Amt eine Antwort oder irgendeine Stellungnahme erhalten haben. Was kann ich nun unternehmen?“

Die Volksanwaltschaft hat Helene darauf hingewiesen, dass ihr angesichts der stillschweigenden Abweisung des Antrags zwei Möglichkeiten offen standen: Innerhalb von 30 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht einlegen, und zwar beim Regionalen Verwaltungsgericht Bozen, oder gemäß Landesgesetz Nr. 17/1993 (Art. 26 Abs. 5) bei der Volksanwältin die Überprüfung der Entscheidung beantragen.

In diesem zweiten Fall hätte die Volksanwältin wiederum 30 Tage gehabt, um sich zu äußern. Bei ungenutztem Verstreichen dieser Frist, hätte der Antrag als abgelehnt gegolten. Hätte die Volksanwältin die Ablehnung oder die Verzögerung als rechtswidrig erachtet, so hätte sie die Antragstellerin informiert und die verantwortliche Organisationseinheit benachrichtigt. Der Bürgerin oder dem Bürger – im vorliegenden Fall Helene – wäre der Zugang erlaubt worden, wenn das zuständige Amt nicht innerhalb von 30 Tagen eine begründete ablehnende Maßnahme erlassen hätte.

Mit diesem Antrag an die Volksanwältin hätte Helene zudem Zeit für einen eventuellen Rekurs beim Regionalen Verwaltungsgericht gehabt, denn der der Volksanwaltschaft vorgelegte Antrag auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen hätte automatisch die Frist für das Einlegen eines Rekurses verschoben. Diese wird nämlich ab dem Tag, an dem man die Antwort erhält bzw. ab dem Tag, an dem der Antrag als zurückgewiesen gilt, berechnet.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it